

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen unserer Firma und unseren Kunden für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote. Sie werden bei Erteilung des ersten Auftrages mit dem Kunden vereinbart und gelten für alle zukünftigen Aufträge auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; etwaige abweichende und/oder ergänzende Bedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn wir nicht ausdrücklich und schriftlich ihre Geltung bestätigen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (3) Diese AGB gelten nur gegenüber Kunden, sofern sie Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Kunden werden erst rechtsverbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt oder wenn sie von uns ausgeführt werden.
- (2) Maßgebend für Art, Umfang und Zeit der Lieferungen oder Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
- (3) Hinsichtlich der in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Beschreibungen angegebenen Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Maße, Farben, Konstruktionen und Formen sowie sonstiger Merkmale, durch welche die Verwendung zu dem vertragsgemäßen Zweck nicht eingeschränkt wird, behalten wir uns handelsübliche Abweichungen vor, ohne dass der Kunde Ansprüche daraus herleiten kann.
- (4) Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar. Zusicherte Eigenschaften oder Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien müssen besonders schriftlich vereinbart werden.

## § 3 Preise

Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weiteren Abzug. Wenn nichts anderes vereinbart ist, berechnen wir den am Liefertag nach unserer Preisliste gültigen Preis.

## § 4 Kostenvoranschlag und Vorarbeiten bei Werkverträgen

- (1) Ein von uns abgegebener Kostenvoranschlag wird mit Ablauf von vier Wochen nach der Versendung bzw. der persönlichen Übergabe des Kostenvoranschlags ungültig.
- (2) Kostenvoranschläge sind für den Kunden nur dann kostenpflichtig, wenn dies mit dem Kunden so vereinbart wird. Selbiges gilt für Vorarbeiten wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Kunden angefordert werden. Wird auf Grund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so entfallen die Kosten für den Kostenvoranschlag; etwaige für den Kostenvoranschlag bereits geleistete Zahlungen des Kunden werden auf die Auftragsrechnung dann angerechnet.

## § 5 Lieferungen, Gefahrübergang, Rücktritt

- (1) Die von uns angegebenen Liefertermine gelten nur dann als vertraglich vereinbarte Fixtermine, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Ansonsten handelt es sich bei von uns angegebenen Lieferfristen um ca.-Fristen; aus einer Überschreitung dieser voraussichtlichen Liefertermine können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (2) Zu Teilleistungen sind wir berechtigt. Jede Teilleistung gilt als selbständiges Einzelrechtsgeschäft. Bei teilweiser Lieferung kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die restliche Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der körperlichen Übergabe der Ware an den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die vorgenannte Gefahr jedoch bereits mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Erfolgt der Versand durch unsere eigenen Fahrzeuge, so geht die vorgenannte Gefahr mit Verladung der Ware auf unsere Fahrzeuge auf den Kunden über.
- (4) Der Übergabe im Sinne des § 5 Absatz 3 steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug mit der Annahme der Ware ist.
- (5) Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteter Abnahme der Lieferung ist für beide Vertragsteile und in jedem Fall unzulässig.
- (6) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (bspw. höhere Gewalt) oder auf Grund der Nichterfüllung ihrer Lieferverpflichtung durch unsere Lieferanten (Selbstbelieferungsvorbehalt), nicht einhalten können, verlängert sich die Lieferzeit automatisch angemessen. Wir werden den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktrittsrechte des Kunden gemäß diesem § 5.
- (7) Dauert die in § 5 Absatz 6 genannte Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten und unter Ausschluss weitergehender Rechte die Rückzahlung etwaiger geleisteter Vorauszahlungen zu verlangen.
- (8) Wird die Ware vom Kunden zehn Tage nach dem bestätigten Liefertermin ganz oder teilweise nicht abgenommen oder bei Lieferung auf Abruf, einschließlich des Abrufs von Teilmenge, nicht innerhalb von zehn Tagen nach Datum des bestätigten Verfügbarkeitstermins abgerufen, so sind wir berechtigt, wahlweise die Ware einzulagern und ein angemessenes Lagergeld in Rechnung zu stellen oder nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren und eine Stornogebühr in Höhe von fünf Prozent des stornierten Netto-Auftragswertes vom Kunden zu verlangen.

- (9) Entstehen nach Vertragsabschluss ernsthafte und erhebliche Bedenken gegen die Zahlungsbereitschaft, Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit des Käufers (insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse), können wir vor Lieferung und in Abänderung der getroffenen Vereinbarung Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen oder im Falle der bereits erfolgten Lieferung vom Vertrag zurücktreten.
- (10) Im Falle eines Rücktritts nach § 5 Absatz 9 haben wir Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, des Nutzungsvorteils und der Wertminderung der Waren nach deren Rückgabe an uns wie folgt:
  - Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen wie Transport- und Montagekosten usw. erfolgt seitens des Kunden Ersatz in Höhe der uns tatsächlich entstandenen Kosten.
  - Für die Bewertung der entstandenen Wertminderung und des dem Kunden entstandenen Nutzungsvorteils der gelieferten Waren gelten, sofern kein Abzählgeschäft vorliegt, folgende Pauschalsätze v. H. (%) vom vereinbarten Nettokaufpreis. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Wareneingangs bei uns:

Rückgabe innerhalb des 1. Halbjahres:	25 %
Rückgabe innerhalb des 2. Halbjahres:	35 %
Rückgabe innerhalb des 3. Halbjahres:	45 %
Rückgabe innerhalb des 4. Halbjahres:	55 %
Rückgabe innerhalb des 5. Jahres:	60 %
Rückgabe innerhalb des 6. Jahres:	75 %
Rückgabe innerhalb des 7. Jahres:	85 %
Rückgabe innerhalb des 8. Jahres:	95 %

[Beispiel: Nettokaufpreis 1.000,00 EUR; Rückgabe bei uns eingehend nach sieben Monaten => 35 % x 1.000,00 EUR = 350,00 EUR sind an uns insgesamt auf Grund Wertminderung der Ware und zum Ausgleich des dem Kunden entstandenen Nutzungsvorteils zu bezahlen.]Der Kunde kann jedoch den Nachweis führen, dass uns keine oder nur geringere Einbußen entstanden sind bzw. dass der Nutzungsvorteil tatsächlich geringer zu bemessen ist.

## § 6 Mängelansprüche, Verjährung

- (1) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Bei offensichtlichen Mängeln hat der Kunde die Mängelrüge unverzüglich bei der Ablieferung, bei versteckten Mängeln ebenfalls unverzüglich, jedoch auf keinen Fall später als 14 Tage nach der Entdeckung des Mangels anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Wir haften nicht, wenn der Kunde diese Fristen nicht eingehalten hat, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.
- (2) Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (3) Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
- (4) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist dann jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (5) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- (6) Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit infolge nur geringfügiger Mängel, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
- (7) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist; der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache; dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (8) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz verborgener Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 6 Absatz 7 sowie § 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (9) Abweichend von den gesetzlichen Regelungen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist des Verkäufers und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns ein grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- (10) Die in Absatz 9 genannten Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.
- (11) Wir haften nicht, wenn der Kunde das Produkt verändert hat.
- (12) Die Liefermengen dürfen von Bestellmengen unerheblich abweichen. Berechnet wird in jedem Fall die tatsächlich gelieferte Menge.
- (13) Erhält der Kunde im Falle der Selbstmontage eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- (14) Ein Mangel liegt nicht vor, wenn Schäden an der Ware beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen.

## § 7 Haftungsbeschränkung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung

- jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus dem Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
  - (4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
  - (5) Im Falle von Mängeln gilt bzgl. des Rücktrittsrechts des Kunden ausschließlich § 6. Im Übrigen kann der Kunde vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. In allen anderen Fällen kann der Kunde nach erfolgter Annahme der Bestellung vom Vertrag nicht zurücktreten, es sei denn, wir stimmen dem Rücktritt schriftlich zu; in diesem Fall behalten wir uns vor, dem Kunden die bereits für die Bestellung angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

## § 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb einer Woche nach Rechnungszugang zu leisten.
- (2) Wir behalten uns vor, ins Ausland nur gegen Vorauskasse oder Nachnahme zu liefern.
- (3) Ungeachtet einer gegenteiligen Leistungsbestimmung durch den Kunden werden Zahlungen zunächst auf ältere Schulden, und zwar zunächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- (4) Der Kunde kann nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn der Gegenanspruch des Kunden rechtskräftig festgestellt, von uns unbestritten oder anerkannt ist.
- (5) Bei Verzug des Kunden, Wechselprotesten oder begründeten Zweifeln an seiner Zahlungsfähigkeit werden alle offestehenden Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig.
- (6) Wechsel und Schecks werden nicht an Erfüllungstat geleistet angesehen. Es werden Wechsel, Schecks und Wertpapiere allenfalls unter Vorbehalt aller Rechte und ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung übernommen. Diskont und Nebenspesen gehen zu Lasten des Kunden.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bestehenden Forderungen gilt Eigentumsvorbehalt an allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware). Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gesondert aufzubewahren und auf Verlangen den Aufstellungsort mitzuteilen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Kosten und Forderungen aus Schäden bzgl. der Vorbehaltsware trägt der Kunde.
- (3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab; wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Der Kunden ist aber widerruflich ermächtigt, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.
- (4) Treten Umstände ein oder werden Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Forderungen gegen den Kunden rechtfertigen, muss der Kunde auf Aufforderung in Absatz 3 genannte Abtretung offenlegen und uns die zum Einzug der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen ausshändigen.
- (5) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware (bspw. Pfändung) muss der Kunde den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Bei einer Beschädigung oder Vernichtung der Vorbehaltsware muss uns dies der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, können wir die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurücknehmen oder Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegen Dritte verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (7) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- (8) Wird die Vorbehaltsware oder die daraus vom Kunden hergestellten Waren vom Kunden veräußert oder auf Grund eines Werk- oder Dienstvertrages bei einem Dritten eingebaut oder verarbeitet, geht die dem Kunden gegen seinen Vertragspartner hieraus zustehende Forderung bis zur Höhe unserer Kaufpreisansprüche gegen den Kunden auf uns über. In diesem Umfang tritt der Kunde bereits jetzt die Ansprüche an uns ab; wir nehmen bereits jetzt diese Abtretung an.

## § 10 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- (1) Zahlung- und Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen ist unser Firmensitz in Kitzingen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Würzburg.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann die jeweilige gesetzliche Regelung.